

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 499

Bearbeiter: Christoph Henckel/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 499, Rn. X

**BGH 1 StR 451/22 - Beschluss vom 26. Januar 2023 (LG Berlin)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 1. Dezember 2021 wird als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

**Zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts ist ergänzend auszuführen:**

1. Der - an einen Hilfsbeweis Antrag anknüpfenden - Verfahrensrüge, das Landgericht habe dadurch gegen seine 1  
Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) verstoßen, dass es den Finanzbeamten L. nicht zum Inhalt eines Gesprächs am  
20. August 2010 vernommen habe (Revisionsbegründung S. 84-88), verhilft auch nicht zum Erfolg, dass der  
Beschwerdeführer (erst) in seinen Ausführungen zum Beruhen eine weitere Behauptung aufgestellt hat. Auch insoweit  
greift der Vortragsmangel (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO), dass der Angeklagte den - in der Hauptverhandlung verlesenen -  
Vermerk des Steuerberaters So. über sein Gespräch mit dem Vorsteher des Finanzamts für Fahndung und Strafsachen  
B. nicht vorgelegt hat. Darüber hinaus ist das Gespräch auf UA S. 24 f., 275 aus revisionsrechtlicher Sicht erschöpfend  
abgehandelt. Erst recht vor diesem Hintergrund sind dem Vortrag, der Steuerberater So. und der Rechtsanwalt S. hätten  
im Auftrag des Angeklagten mit dem Vorsteher L. gesprochen, um „alle Prüfungsmaßnahmen“ umzusetzen, die aus  
dessen Sicht an die Überprüfung der Lieferanten im Altgoldhandel zu stellen waren, keine weitergehenden ausreichend  
konkreten Tatsachenbehauptungen zu entnehmen, die zu L. s Vernehmung gedrängt hätten, ungeachtet der Frage,  
warum solche nicht bereits Gegenstand des Hilfsbeweis Antrags waren.

2. In sachlich-rechtlicher Hinsicht hat das Landgericht - neben der nicht zu beanstandenden Einstufung der Zeugin A. als 2  
„Scheinlieferantin“ (vgl. dazu nur BFH, Urteile vom 14. Februar 2019 - V R 47/16, BFHE 264, 76 Rn. 20, 25 und vom 10.  
September 2015 - V R 17/14 Rn. 27; Beschluss vom 15. Juli 2020 - V B 9/19 Rn. 7 f.; je mwN) - bezüglich des  
Gesichtspunkts einer „vorhergehenden Umsatzstufe“ rechtsfehlerfrei gewürdigt, dass die Verantwortlichen der  
(unmittelbaren) Lieferanten der M. GmbH - nicht etwa die der Vorlieferanten - gegen ihre umsatzsteuerlichen  
Erklärungspflichten - durch Nichtabgabe, Abgabe von unvollständigen Umsatzsteuererklärungen oder unberechtigten  
Vorsteuerabzug aus Eingangsscheinrechnungen - in strafbarer Weise verstießen. Allein in Bezug auf die ST. GmbH ist  
das - dem Angeklagten rechtsfehlerfrei zugerechnete - „mehrwertsteuerbetrugsrelevante“ Verhalten in der Lieferkette bei  
deren Lieferantin, der E. GmbH, festzustellen (UA S. 198).

3  
Sofern der steuerstrafrechtliche Verstoß der Verfügungsbefugten einer Lieferantin, der Al. AG, (allein) darin bestanden  
haben sollte, gewerbsmäßig Umsatzsteuerzahllasten nicht zu erfüllen (vgl. UA S. 90), lässt dies den Schuldspruch bei den  
Taten 6 und 7 schon deswegen unberührt, weil die M. GmbH auch in den Monaten November und Dezember 2010  
ohnehin unberechtigt Vorsteuer aus den an andere Lieferanten gestellten Gutschriften geltend machte. Auf der  
Strafzumessungsebene sind die von der Al. AG nicht abgeführten Umsatzsteuerbeträge (die etwas mehr als 1 % des  
Gesamtvorsteuerbetrags im November 2010 und fast 13 % im Dezember 2010 entsprechen) dem Angeklagten jedenfalls  
unter dem Gesichtspunkt der verschuldeten Auswirkung der Tat (§ 46 Abs. 2 StGB) zuzurechnen.